

Gesamteindruck keineswegs schmälern sollen, weckt Sch. selbst. Sie gelten Feinheiten und der thematischen Konzeption. Die notwendigen, den Text von Details entlastenden Bildkommentare sind leider nicht überall so ausführlich gehalten wie für die gezeigten Tafeln aus der Bilderhandschrift des Hamburger Stadtrechts. Das hätte man sich z. B. auch für das bekannte Portrait des Kaufmanns Georg Gisze in seinem Londoner Kontor (Abb. 81) gewünscht: mit welchen Utensilien betrieb er seine weitreichenden Geschäfte, deren Typ zuvor treffend beschrieben wird (S. 106 f.)? Nicht nur sein Schreibzeug, sondern ein vollständiges Kontorinventar ist abgebildet; dazu läßt sich Korrespondenz nach Basel und mit seinem Bruder in Danzig erkennen. Auch die repräsentative Ausstattung und nicht zuletzt das Motto Gises im Hintergrund des Bildes (*nulla sine merore voluptas*) wären eine Bemerkung wert gewesen. Fragwürdig – vom Autor selbst im Vorwort angedeutet – bleibt schließlich die These von der „Hansekultur“. Dargestellt findet sich richtiger städtische (sozialgeschichtlich: stadtbürgerliche) Kultur, und eine Beschränkung auf den Hansebereich ist in diesem Zusammenhang allenfalls aus pragmatischen Gründen, die Sch. jedoch ausdrücklich nicht anführt, gerechtfertigt. Insofern hat er sich ohne Not mit falscher Prämisse um die Möglichkeit der konsequenten Nutzung auch nichthansischen Bildmaterials für den kulturhistorischen Aspekt seiner Arbeit (so z. B. der wunderbaren Miniaturen zu städtischem Handwerk und Gewerbe im *Behem Codex*) gebracht. Aber das wäre dann – zugegebenermaßen – in gewissem Sinne schon wieder ein anderes Buch.

Andreas Ranft

Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte, hg. von Konrad F r i t z e , Eckhard M ü l l e r - M e r t e n s und Walter S t a r k (Hansische Studien 6) Weimar 1984, Verlag Hermann Böhlau Nachfolger, DM 32. – Dieser Sammelband ist – eingeleitet mit einer Würdigung von Konrad F r i t z e – Johannes Schildhauer zum 65. Geburtstag als Festschrift zugeeignet. Er umfaßt insgesamt 16 Beiträge ganz unterschiedlicher Art, von denen einige auf die Tagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft in der DDR 1980 in Magdeburg zurückgehen, andere in wenig veränderter Form auch schon anderswo veröffentlicht zu finden sind. Während sich z. B. Eckhard M ü l l e r - M e r t e n s , Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft – Begriff und geschichtliche Bedeutung (S. 11–34), vor allem um eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Begriff der städtischen Autonomie im Rahmen der marxistischen Geschichtsdeutung bemüht und sie dabei in ihrem historischen Rang als „integrales Phänomen des Feudalsystems“ (S. 33) ausweist, untersuchen (mit größerem Gewinn, weil an konkreten Fällen und vergleichend durchgeführt) Evamaria E n g e l , Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte im Mittelalter (S. 45–75), und Konrad F r i t z e , Autonomie von Mittel- und Kleinstädten – dargestellt am Beispiel der mittelalterlichen Städte in Vorpommern (S. 76–84), die Verhältnisse in zwei einander benachbarten Regionen. Anregend auch in diesem Zusammenhang der kurze Beitrag von Benedykt Z i e n t a r a , Das Deutsche Recht (*ius Teutonicum*) und die Anfänge der städtischen Autonomie (Mitte 12. Jh. bis Mitte 13. Jh.) östlich der Elbe (S. 94–100), weil er ganz unterschiedliche Entwicklungen trotz desselben Stadtrechts aufzeigt und damit weitere Untersuchungen herausfordert. Unter den der städtischen Wirtschaft gewidmeten Aufsätzen finden sich u. a. interessante Ausführungen von E. R y b i n a , Ausländische Höfe in Nowgorod vom 12. bis 17. Jahrhundert (S. 111–129), die teilweise auf bisher unveröffentlichte Quellen zurückgreifen und dazu auch